



Liste der Entgelte
für die
Nutzung von Serviceeinrichtungen
der

DE Infrastruktur GmbH

Gültig ab 15.04.2020

Inhaltsverzeichnis

0.	Verzeichnis der Abkürzungen	3
1.	Zweck und Geltungsbereich	4
1.1	Allgemeines	4
1.2	Geltungsbereich	4
1.3	Änderungen und Erklärungsirrtum	4
2.	Veröffentlichung	4
3.	Preise für die Nutzung örtlicher Gleisanlagen -Anlagenpreise-	4
3.1	Berechnungsgrundlage für Streckenabschnitte	4
3.2	Im Trassenpreis für eine Trasse enthaltene Leistungen:	5
3.3	Preise für außergewöhnliche Transporte Schwerwagen / Lü-Sendungen	5
3.4	Abstellgleise.....	6
4.	Entgelte für sonstige Leistungen	6
4.1	Personaldienstleistungen	6
4.2	Medienversorgung	6
4.3	Nutzung von Nebenanlagen	6
4.4	Gewichtsermittlung	7
4.5	Erfassung von Daten im EDV-System der DI	7
5.	Anreizsysteme.....	7
5.1	Rabattierung zusätzlicher Trassennutzung	7
5.2	Rabattierung bei Nutzung der Gleiswaage.....	7
5.3	Gutschrift bei Verwendung lärmreduzierender Maßnahmen	8

0. Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
DI	DE Infrastruktur GmbH
e. V.	eingetragener Verein
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EBV	Eisenbahnbetriebsleiterverordnung
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
ESBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
ff.	folgende
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
HPfIG	Haftpflichtgesetz
Lü	Lademaßüberschreitung
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
S.	Seite
SNB	Schienennetznutzungsbedingungen
TEIV	Transeuropäische - Eisenbahn - Interoperabilitätsverordnung
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
z. B.	zum Beispiel

1. Zweck und Geltungsbereich

1.1 Allgemeines

Die Entgeltgrundsätze der DE Infrastruktur GmbH, nachfolgend DI genannt, gewährleisten - gemäß den Anforderungen des Allgemeinen Eisenbahn Gesetzes (AEG) und der Eisenbahninfrastruktur - Benutzungsverordnung (EIBV) - allen Zugangsberechtigten denen dieses Recht nach § 14 AEG zusteht, den diskriminierungsfreien Zugang zu ihrem Streckennetz und Serviceeinrichtungen.

1.2 Geltungsbereich

Die Entgeltgrundsätze gelten für Zugangsberechtigte, für die Benutzung der zugehörigen Serviceeinrichtungen der DI.

1.3 Änderungen und Erklärungsirrtum

Die Entgeltgrundsätze treten mit erstmaliger Veröffentlichung im Internetauftritt in Kraft. Änderungen der Entgeltgrundsätze - die den Kunden der DI in angemessener Frist vorab bekannt gemacht werden - sowie Irrtum bleiben vorbehalten.

2. Veröffentlichung

Einsichtnahme in die Entgeltgrundsätze

Die vorliegenden Entgeltgrundsätze können in den Geschäftsräumen der DI eingesehen und gegen Erstattung der Kosten an Interessenten versandt werden.

Sie können darüber hinaus unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<https://www.captrain.de/leistungen/infrastrukturleistungen/trassen/nutzungsvertrag-de.html>

3. Preise für die Nutzung örtlicher Gleisanlagen -Anlagenpreise-

3.1 Berechnungsgrundlage für Streckenabschnitte

Die Preise gelten für die Nutzung einzelner Streckenabschnitte. Befährt eine Rangiereinheit auf dem Netz der DI mehrere Streckenabschnitte, so ergibt sich der Gesamtpreis für die Trasse aus der Addition der Einzelpreise.

Pos.	Streckenabschnitt	Trassenpreis je Fahrt
1	Obereving Süd < > Westerholz	130,00 €
2	Obereving Süd < > Hardenberghafen	104,00 €
3	Obereving Süd < > Streckengleis 9621	61,00 €
4	Westerholz < > Übergabe Dortmund Nord	122,00 €
5	Westerholz < > Westerholz Ubf.	86,00 €
6	Westerholz < > Anschließter im Bereich Westerholz	71,00 €
7	Übergabe Dortmund Nord < > Hafenanschließter im Bereich Nord	69,00 €
8	Obereving Süd < > Anschluss W9681	10,00 €

Tabelle 3-1 Streckenentgelte

3.2 Im Trassenpreis für eine Trasse enthaltene Leistungen:

3.2.1 die Nutzung, der für die Rangierfahrten bereitgestellten Gleis- bzw. Streckenabschnitte,

3.2.2 im Einzelfall vereinbarte Aufenthaltszeiten vor Abfahrt bzw. nach Ankunft einer Rangierabteilung im Anfangs- bzw. Endpunkt, wenn eine Zeitdauer von insgesamt 30 Minuten nicht überschritten wird,

3.2.3 die vereinbarten planmäßigen Aufenthalte während der Fahrt,

3.2.4 außerplanmäßige Halte, die durch die Betriebsführung bedingt sind.

3.3 Preise für außergewöhnliche Transporte Schwerwagen / Lü-Sendungen

Trassen für Fahrten, die außergewöhnliche Transporte (z.B. Lü-Sendungen und Schwerwagentransport) sind, werden mit einem Zuschlag auf den Trassenpreis versehen.

Für Rangiereinheiten

- mit Waggons, deren Achslasten größer Klasse D (Schwerwagen), oder
- mit Waggons, die eine Lademaßüberschreitung (Lü-Sendung) haben,

wird ein Zuschlag von

50,00 €

je Fahrt erhoben.

Für die Bearbeitung und Erstellung einer Beförderungsanordnung der vorangemeldeten Lademaßüberschreitung wird eine Gebühr von **260,00 €** je BZA Antrag erhoben.

3.4 Abstellgleise

Die DI stellt dem EVU örtliche Gleisanlagen zur Verfügung. Die Berechnungsgrundlage für Anlagenpreise (Mietpreis für eine örtliche Gleisanlage) bestimmt sich nach der Nutzlänge und Dauer des vermieteten Gleises.

Pos.	Art der Anbindung	Jahresmiete pro Meter	Tagesmiete pro Gleis
1	Einseitig angebundene Gleise	20,00 €	50,00 €
2	Zweiseitig angebundene Gleise	30,00 €	50,00 €

Tabelle 3-2 Miete Abstellgleise

Die DI ist berechtigt, für nicht angemietete Gleisanlagen, die ein EVU für außerplanmäßige Abstellungen nutzt, zum Preis der Tagesmiete abzurechnen. Die Abrechnung erfolgt für Abstellungen ab der 2. Stunde.

4. Entgelte für sonstige Leistungen

4.1 Personaldienstleistungen

Der Stundensatz für Nebenleistungen (bspw. Lotseneinsatz, zusätzliche Stellwerksbesetzung an Feiertagen u. Sonntagen, etc.) beläuft sich auf **75,00 €** pro Stunde.

Die Mindestbestellzeit beträgt 8 Stunden.

4.2 Medienversorgung

Die Bereitstellung von elektrischer Energie, Dieselkraftstoff und Wasser erfolgt zu marktüblichen Preisen, zuzüglich eines Aufschlags für Verwaltung und Vorhaltung, in Höhe von **10 %** je abgegebener Einheit (kWh, l DK, m³).

4.3 Nutzung von Nebenanlagen

Nebenanlagen sind zurzeit nicht vorhanden.

4.4 Gewichtsermittlung

Für die Nutzung der dynamischen Gleiswaage in der Rangieranlage Obereving-Süd im Gleis 9606 wird ein Entgelt von pro Waggon in der Höhe von **18,00 €** erhoben.

4.5 Erfassung von Daten im EDV-System der DI

Liegen keine Waggonmeldelisten rechtzeitig vor Befahren der Eisenbahninfrastruktur in elektronischer Form vor oder sind diese unvollständig, wird für die nachträgliche Erfassung pro Waggon ein Entgelt in Höhe von **5,00 €** erhoben.

5. Anreizsysteme

5.1 Rabattierung bei Aufnahme neuer Rangierverkehre

Die DE Infrastruktur GmbH ist als öffentliches Eisenbahninfrastrukturunternehmen an einer Erhöhung der Netznutzungsfrequenz interessiert und gewährt aus diesem Grund zeitlich begrenzte Rabatte in Form eines prozentualen Abschlags für neue und zusätzliche Rangierverkehre.

Der Rabatt je neuem Rangierverkehr beträgt pauschal 15% auf die in Tabelle 3-1 dargestellten Streckenentgelte und hat eine Laufzeit von 6 Monaten ab dem ersten Tag der Verkehrsaufnahme.

Folgende Voraussetzungen führen nicht zur Gewährung des Rabattes:

- Eine geänderte Verkehrsbeziehung (Anpassung Start-Ziel)
- Eine erweiterte Verkehrsbeziehung (Verlängerung Start und/oder Ziel)
- Eine gekürzte Verkehrsbeziehung (Verkürzung Start und/oder Ziel)
- Verlagerung und/oder Tausch von Transportmengen auch zwischen Transporteuren bzw. Frachtführern
- Übertragung auf verbundene und/oder assoziierte Unternehmen
- Lok – und Lokleerfahrten, welche nicht in Zusammenhang mit dem rabattierten, neuen und zusätzlichen Rangierverkehr in Zusammenhang stehen

5.2 Rabattierung bei Nutzung der Gleiswaage

Wird die Gleiswaage im Gleis 9606 der Rangieranlage Obereving-Süd durch den Kunden im Kalenderjahr für die Verwiegung von mehr als 2.000 Waggons genutzt, so sinkt das Entgelt gemäß Abschnitt 4.4 (Gewichtsermittlung) für jeden weiteren verwogenen Waggon in dem Kalenderjahr auf **6,00 € pro Waggon.**

5.3 Gutschrift bei Verwendung lärmreduzierender Maßnahmen

Bei Einsatz von lärmmindernden Bremssohlen je Waggon **1,00 €**

Der Nachweis ist durch das EVU zu führen, dass lärmmindernde Bremssohlen im Einsatz sind.